

356. Wasserrechtliches Kolloquium des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn

**Grubenwasserhaltung im Steinkohlenbergbau
– Maßnahmen nach der Einstellung des Steinkohlenbergbaus**
Referentin: Dr. Bettina Keienburg, Kanzlei Kümmerlein, Essen
am 8. März 2019 um 14:15 Uhr
im Sitzungszimmer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät,
Adenauerallee 24 – 42 (Juridicum), 53113 Bonn

Der Steinkohlenbergbau in der Bundesrepublik Deutschland wurde Ende 2018 mit dem Schließen der letzten Zeche, dem Bergwerk Prosper Haniel in Bottrop, eingestellt. Damit endete eine Jahrhunderte umfassende Tätigkeit.

Mit dem Ende des Steinkohlenbergbaus sind Maßnahmen zur Offenhaltung des untertägigen Grubengebäudes nicht mehr erforderlich. Auch die während des aktiven Bergbaus erforderliche untertägige Wasserhaltung kann ggf. teilweise eingestellt werden.

Dem untertägigen Grubengebäude des Steinkohlenbergbaus fließt versickerndes Regenwasser zu und sammelt sich im Grubengebäude. Zur Führung des untertägigen Abbaubetriebs ist es unerlässlich, das sog. Grubenwasser zu sammeln und abzupumpen; anderenfalls wären Arbeiten in den Grubenbauen und damit das Gewinnen von Kohle unmöglich. Nach der Beendigung aktiven Bergbaus ist eine Grubenwasserhaltung nicht mehr erforderlich, um Bergbau zu betreiben. Deshalb kann mit dem Ende aktiven Bergbaus eine - teilweise - Einstellung der Wasserhaltung geprüft und unter der Voraussetzung, dass damit keine Gefahren einhergehen, zugelassen werden.

Die – teilweise – Einstellung der Grubenwasserhaltung wirft tatsächliche und rechtliche Fragen auf, die die Abgrenzung Bergrecht – Wasserrecht und die materiellen Prüfmaßstäbe betreffen. Ist ein bei Einstellung der Wasserhaltung natürlich bedingter Grubenwasseranstieg zulassungspflichtig und wenn ja nach Bergrecht oder Wasserrecht? Welche materiellen Anforderungen sind Voraussetzungen eines Grubenwasseranstiegs und einer etwaigen späteren Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung und Einleitung der Grubenwässer?

Diese erst mit dem Ende des Steinkohlenbergbaus virulent werdenden Fragen sind Gegenstand des Vortrags.

Dr. Bettina Keienburg ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht in der Kanzlei Kümmerlein, Essen. Sie berät in einem wesentlichen Schwerpunkt Unternehmen und Behörden auf dem Gebiet des Bergrechts und des Wasserrechts und ist auch mit den Fragestellungen der Grubenwasserhaltung befasst.